Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH

21.07.2026

Mitteilung gemäß § 136 Abs 4 Z 3 InvFG für den OGAW

Allianz Invest Klassisch

Die Abänderung der Fondsbestimmungen des angeführten Investmentfonds (Miteigentumsfonds gem. § 2 Abs 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011) wurde mit Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 20.07.2026, GZ FMA-IF25 8800/0021-ASM/2026, genehmigt

Die geänderten Fondsbestimmungen treten nach Ablauf der gesetzlich vorgegebenen Frist von drei Monaten (§ 53 Abs 4 InvFG) zum **22.10.2026** in Kraft.

Die Änderungen beziehen sich einheitlich auf den Artikel 3a der Fondsbestimmungen („Liquiditätsmanagement-Instrumente"). Der Artikel 3a wird um den nachstehenden Satz ergänzt:

„*Informationen zu Aktivierungen und Deaktivierungen dieser Liquiditätsmanagement-Instrumente sowie der Aussetzung von Zeichnungen, Rückkäufen und Rücknahmen und der Abspaltung illiquider Anlagen (Side-Pockets) werden den Anlegern über die Internetseite der Verwaltungsgesellschaft im Abschnitt „Veröffentlichungen" unverzüglich mitgeteilt*."

Die vorliegende Änderung erhöht den Informationsgehalt der Fondsbestimmungen im Zusammenhang mit der Anwendung von Liquiditätsmanagement-Instrumenten. Überdies werden in den Fondsbestimmungen redaktionelle Klarstellungen vorgenommen, um die bestehende Anlagestrategie des Fonds (Einhaltung des § 25 Pensionskassengesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015) transparenter darzustellen. Die bestehende Anlagestrategie des Fonds wird dadurch nicht geändert.

Der geänderte Prospekt samt Fondsbestimmungen sowie die Basisinformationsblätter (PRIIP-KID) zum genannten Fonds sind ab dem 22.10.2026 kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Depotbank in deutscher Sprache erhältlich. Darüber hinaus sind die Dokumente ab dem 22.10.2026 unter www.allianzinvest.at elektronisch abrufbar.

Allianz Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH